

Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

Inhaltsübersicht:

- I. Ergänztter Bewertungsausschuss
- II. Verfahren im ergänzten Bewertungsausschuss
- III. Ergänztter erweiterter Bewertungsausschuss
- IV. Arbeitsausschüsse des ergänzten Bewertungsausschusses
- V. Geschäftsführung und deren Aufgaben
- VI. Institut des Bewertungsausschusses (InBA)
- VII. Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit
- VIII. Datenstelle, Datenschutz
- IX. Sonstiges (Kosten, Vergabeverfahren)
- X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Ergänztter Bewertungsausschuss

§ 1

Mitglieder, Stellvertreter; Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der ergänzte Bewertungsausschuss besteht aus drei von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, drei von der Deutschen Krankenhausgesellschaft und drei vom GKV-Spitzenverband bestellten Vertretern.
- (2) Für jedes Mitglied des ergänzten Bewertungsausschusses können bis zu vier Stellvertreter benannt werden.
- (3) An den Sitzungen des ergänzten Bewertungsausschusses können für jedes Mitglied neben den Mitgliedern bis zu drei Stellvertreter teilnehmen; in der Regel sollen neben dem Mitglied nicht mehr als zwei Stellvertreter teilnehmen. Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Mitglied im ergänzten Bewertungsausschuss vertreten lässt. Andere Personen als Mitglieder des ergänzten Bewertungsausschusses oder ihre Stellvertreter können auf Beschluss des Bewertungsausschusses als Sachverständige zu den Sitzungen zugelassen und zur Erstattung von Gutachten herangezogen werden. Die Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und des GKV-Spitzenverbandes können zu ihrer Beratung je bis zu sechs sachverständige Berater zu den Sitzungen hinzuziehen; in der Regel sollen jeweils nicht mehr als vier sachverständige Berater teilnehmen.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz im ergänzten Bewertungsausschuss führt von Sitzung zu Sitzung abwechselnd ein Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder des GKV-Spitzenverbandes. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

II. Verfahren im ergänzten Bewertungsausschuss

§ 3 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Vertraulichkeit

- (1) Der ergänzte Bewertungsausschuss beschließt vorbehaltlich § 4 Abs. 1 in Sitzungen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlüsse ergehen einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder oder der stimmberechtigten Stellvertreter.
- (2) Der ergänzte Bewertungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.
- (3) Die Verhandlungen und Beschlussfassungen im ergänzten Bewertungsausschuss sind gemäß § 87 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB V nichtöffentlich und vertraulich. Dies umfasst auch die Beratungsunterlagen und Niederschriften sowie die zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen im ergänzten Bewertungsausschuss dienenden Unterlagen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des GKV-Spitzenverbandes und des Instituts des Bewertungsausschusses.

§ 4 Schriftliches Beschlussverfahren

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen, wenn weder die Kassenärztliche Bundesvereinigung, der GKV-Spitzenverband oder die Deutsche Krankenhausgesellschaft widerspricht.
- (2) Der Beschluss gilt an dem Tage als gefasst, an dem der Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses alle schriftlichen Zustimmungen der Mitglieder oder stimmberechtigten Stellvertreter zu dem Beschluss und den entscheidungserheblichen Gründen vorliegen.
- (3) Lehnt ein Mitglied oder stimmberechtigter Stellvertreter die Zustimmung ab, stimmt es nur unter Vorbehalten oder inhaltlichen Änderungswünschen zu oder liegen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einleitung des Unterschriftenverfahrens nicht alle Zustimmungen der Mitglieder oder stimmberechtigter Stellvertreter vor, wird das schriftliche Beschlussverfahren eingestellt.

§ 5

Beschlussentwürfe und entscheidungserhebliche Gründe

- (1) Beschlussanträge sind grundsätzlich mit dem Entwurf der entscheidungserheblichen Gründe in den ergänzten Bewertungsausschuss einzubringen. Die entscheidungserheblichen Gründe sollen zusammen mit dem entsprechenden Beschluss in der Sitzung der Beschlussfassung konsentiert werden. Der Entwurf der entscheidungserheblichen Gründe soll in der Regel von demjenigen erstellt werden, der auch den Beschlussentwurf erstellt.
- (2) Die entscheidungserheblichen Gründe sollen Informationen zur Rechtsgrundlage, zu den wesentlichen Regelungshintergründen des Beschlusses insgesamt sowie zu den jeweiligen Einzelregelungen umfassen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des ergänzten Bewertungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzungen zu kennzeichnen und die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Sie hat ferner das Ergebnis der Beratungen festzuhalten.
- (2) Die Beschlüsse sind gesondert im Wort schriftlich aufzuführen und unverzüglich nach der Sitzung den an der Beschlussfassung Beteiligten zur Prüfung von Einwendungen zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind nicht zulässig, wenn diese bei der Abstimmung schriftlich vorgelegt haben und ohne Widerspruch verlesen worden sind.
- (3) Die Niederschrift ist den Beratungsunterlagen der nachfolgenden Sitzung des ergänzten Bewertungsausschusses beizufügen und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vom ergänzten Bewertungsausschuss nach Prüfung von Einwendungen freizugeben. Hiernach ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Sie ist allen in der Sitzung stimmberechtigten Beteiligten, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesministerium für Gesundheit mitzuteilen. Abweichend von Satz 1 kann die Niederschrift auch durch die Mitglieder bzw. stimmberechtigten Stellvertreter in entsprechender Anwendung des § 4 freigegeben werden, wenn die Freigabe der Niederschrift im Verfahren nach Satz 1 zu einer unzumutbaren Verzögerung führen würde.

§ 7

Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des ergänzten Bewertungsausschusses sind, nachdem sie gefasst worden sind, durch die Geschäftsführung umgehend mit den entscheidungserheblichen Gründen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (§ 87 Abs. 6 Satz 2 SGB V) im Deutschen Ärzteblatt und/oder auf der Internetseite des

Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de>) zu veröffentlichen. Falls die Bekanntmachung nur im Internet erfolgt, muss im Deutschen Ärzteblatt ein Hinweis auf die Fundstelle veröffentlicht werden. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bereits vor Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht werden, wenn alle Mitglieder des ergänzten Bewertungsausschusses oder die stimmberechtigten Stellvertreter gegenüber der Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses in Textform dem Beschluss sowie seiner sofortigen Veröffentlichung aufgrund der Eilbedürftigkeit zugestimmt haben.

- (2) Bei der Veröffentlichung im Internet sind das Datum der Beschlussfassung, das Datum der erstmaligen Publikation im Internet und das Datum der Aufhebung des Vorbehalts nach Absatz 1 anzugeben. Jede spätere Änderung von Beschluss und Gründen, insbesondere auch solche redaktioneller Art, ist zu dokumentieren.
- (3) Von der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann für Beschlüsse über innerorganisatorische Fragen und Vergabeverfahren abgesehen werden, wenn der ergänzte Bewertungsausschuss dies beschließt.

III. Ergänzt erweiterter Bewertungsausschuss

§ 8

Anrufung des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses

- (1) Kommt ein übereinstimmender Beschluss ganz oder teilweise nicht zustande, wird der ergänzte Bewertungsausschuss auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern um einen unparteiischen Vorsitzenden und ein weiteres unparteiisches Mitglied (§ 87 Abs. 5a Satz 2 SGB V) erweitert.
- (2) § 87 Abs. 6 Satz 8 und 9 SGB V bleibt unberührt.

§ 9

Bestimmung des Vorsitzenden und des weiteren unparteiischen Mitglieds

- (1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft benennen den unparteiischen Vorsitzenden und das weitere unparteiische Mitglied (§ 87 Abs. 5a Satz 3 SGB V). Die Amtsdauer des unparteiischen Vorsitzenden sowie des weiteren unparteiischen Mitglieds beträgt vier Jahre.
- (2) Für den unparteiischen Vorsitzenden sowie das weitere unparteiische Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Bei Benennung mehrerer Stellvertreter ist die Rangfolge festzulegen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- (3) Soweit eine Einigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zustande kommt, gilt § 89a Abs. 6 SGB V entsprechend. Die Amtsdauer beträgt in diesem Fall ein Jahr.

- (4) Bei Verhinderung des unparteiischen Vorsitzenden übernimmt das weitere unparteiische Mitglied für den Zeitraum der Verhinderung die Funktion und Rechte des unparteiischen Vorsitzenden. Der Stellvertreter nach Abs. 2 übernimmt im diesem Fall die Funktion und Rechte des weiteren unparteiischen Mitglieds. Im Verhinderungsfall soll vorab die Geschäftsführung nach § 12 Abs. 1 informiert werden.

§ 10

Beschlussfassung im ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss

- (1) Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss tagt unter dem Vorsitz des unparteiischen Vorsitzenden.
- (2) Im ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss sind jeweils nur zwei der Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie die beiden unparteiischen Mitglieder stimmberechtigt. Zu Beginn der Sitzung nimmt der Vorsitzende zu Protokoll, welche Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss setzt den Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von drei Monaten nach dessen Anrufung nach § 8 Abs. 1 fest. Wird eine Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht, setzen die beiden unparteiischen Mitglieder den Beschluss fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren. Für das Verfahren gelten §§ 3, 5, 6, 7, 12, 13 und 16, mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 Satz 3, entsprechend.
- (5) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen seit der erstenberufenen Sitzung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der unparteiische Vorsitzende und das weitere unparteiische Mitglied bzw. der Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses oder deren Stellvertreter anwesend sind. Ist auch in der erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit nach Satz 2 gegeben, setzen die beiden unparteiischen Mitglieder den Beschluss fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf diese Folgen ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

IV. Arbeitsausschüsse des ergänzten Bewertungsausschusses

§ 11

Arbeitsausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und zur Beschlussfassung kann der ergänzte Bewertungsausschuss Arbeitsausschüsse aus den Kreisen der Mitglieder, Stellvertreter

und Berater – auch unter Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen – bilden. Der ergänzte Bewertungsausschuss bestimmt jeweils ihre Zusammensetzung und den Beratungsauftrag.

- (2) Die Arbeitsausschüsse können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. In die Arbeitsgruppen können über den für Arbeitsausschüsse maßgeblichen Teilnehmerkreis nach Absatz 1 hinaus weitere Berater der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des Instituts des Bewertungsausschusses sowie eines beauftragten Dritten hinzugezogen werden.
- (3) Der ergänzte Bewertungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen auf einen Arbeitsausschuss oder eine Arbeitsgruppe, insbesondere in Vergabeverfahren, übertragen. Die Übertragung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Beschlüsse zu den gesetzlichen Aufträgen des ergänzten Bewertungsausschusses handelt.

V. Geschäftsführung und deren Aufgaben

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des ergänzten Bewertungsausschusses, seiner Arbeitsausschüsse und der Arbeitsgruppen werden beim Institut des Bewertungsausschusses geführt.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses werden in einer Feststellung des ergänzten Bewertungsausschusses zur Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses wiedergegeben, soweit sie nicht bereits in der Geschäftsordnung benannt werden.

§ 13 Vorbereitung der Sitzungen und Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des ergänzten Bewertungsausschusses vor. Sie beruft den ergänzten Bewertungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde ein.
- (2) Die Terminmitteilung an die Mitglieder des ergänzten Bewertungsausschusses erfolgt mit einer Frist von drei Wochen über die Geschäftsführung. Die Einladung, die Tagesordnung, Anträge und sonstiges Beratungsmaterial werden rechtzeitig, spätestens vier Werktage vor den Sitzungen des ergänzten Bewertungsausschusses, mitgeteilt. Nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungsgegenstände sind zur Verhandlung zuzulassen, wenn sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vor der in Satz 2 genannten Frist auf eine Aussetzung der Versandfrist für Beratungsunterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zur gesamten Tagesordnung verständigt haben oder alle anwesenden Mitglieder bzw. ihre stimmberechtigten Stellvertreter zustimmen.

- (3) Einladungen zu Sitzungen von Arbeitsausschüssen oder Arbeitsgruppen sowie die Vorbereitung der Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsführung.
- (4) Über Terminmitteilungen und Einladungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden teilnahmeberechtigte Vertreter des Instituts des Bewertungsausschusses, eines beauftragten Dritten sowie das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet.

§ 14

Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens

- (1) Das schriftliche Beschlussverfahren gemäß § 4 wird durch die Geschäftsführung organisatorisch durchgeführt.
- (2) Zur Einleitung übersendet die Geschäftsführung den Mitgliedern oder stimmberechtigten Stellvertretern des ergänzten Bewertungsausschusses einen vorab mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft abgestimmten Beschlussentwurf einschließlich der abgestimmten entscheidungserheblichen Gründe sowie einen Unterschriftsbogen.
- (3) Kommt der Beschluss zustande, teilt die Geschäftsführung dies unter Angabe des Datums nach § 4 Abs. 2 den Mitgliedern oder Stellvertretern unverzüglich mit. Selbiges gilt, soweit das Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 eingestellt wird.
- (4) Ist das schriftliche Beschlussverfahren eingestellt, setzt die Geschäftsführung die Abstimmung über den Beschluss einschließlich der entscheidungserheblichen Gründe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des ergänzten Bewertungsausschusses, soweit die Kassenärztliche Bundesvereinigung, der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft nicht ein anderes Vorgehen bestimmen.

VI. Institut des Bewertungsausschusses (InBA)

§ 15

Institut des Bewertungsausschusses

- (1) Das Institut des Bewertungsausschusses wird auf der Grundlage des § 87 Abs. 3b Satz 1 SGB V, des Gesellschaftsvertrages und seiner Regeln sowie nach dieser Geschäftsordnung tätig.
- (2) Das Institut des Bewertungsausschusses wird aufgrund von Einzelaufträgen oder nach Maßgabe eines ggf. vorliegenden Arbeitsplans nach § 16 tätig.
- (3) Vertreter des Instituts des Bewertungsausschusses können an Sitzungen des ergänzten Bewertungsausschusses und seiner Arbeitsausschüsse oder Arbeitsgruppen sowie des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses teilnehmen, sofern der ergänzte oder der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss eine Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Das Institut des Bewertungsausschusses kann Vorschläge für Tagesordnungspunkte unterbreiten.

§ 16

Art und Umfang der Beteiligung des Instituts des Bewertungsausschusses an den Aufgaben des ergänzten Bewertungsausschusses

- (1) Der ergänzte Bewertungsausschuss kann für die Aufgaben nach § 87 Abs. 3b Satz 1 SGB V einen Arbeitsplan für das Institut des Bewertungsausschusses erstellen, in welchem die anfallenden Aufgaben festgelegt und priorisiert werden und der jeweilige zeitliche Ablauf bestimmt wird. Der Arbeitsplan kann auch Berichtspflichten des Geschäftsführers des Instituts des Bewertungsausschusses über die Erledigung der übertragenen Aufgaben enthalten.
- (2) Soweit nicht im Arbeitsplan festgelegt, setzt das Tätigwerden des Instituts des Bewertungsausschusses einen Einzelauftrag des ergänzten Bewertungsausschusses oder zuständigen Arbeitsausschusses voraus. Der Auftrag ist jeweils in der Niederschrift zu dokumentieren und kann unabhängig vom Arbeitsplan fristgebunden erteilt werden. In Einzelfällen kann der ergänzte Bewertungsausschuss oder der Arbeitsausschuss eine Arbeitsgruppe ermächtigen, dem Institut des Bewertungsausschusses Arbeitsaufträge zu erteilen. Unabhängig von Satz 3 kann das Institut des Bewertungsausschusses kleinere Arbeitsaufgaben, die im Zusammenhang mit der inhaltlichen oder organisatorischen Arbeit des Instituts des Bewertungsausschusses in der Arbeitsgruppe stehen, wahrnehmen.
- (3) Sowohl bei der Auftragserteilung als auch im Verlaufe der Auftragserledigung kann der ergänzte Bewertungsausschuss, ein Arbeitsausschuss oder eine Arbeitsgruppe Hinweise für die Erfüllung des Auftrags erteilen. Ein Einzelauftrag kann durch Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses widerrufen werden, wenn fachliche oder zeitliche Gründe seiner Erledigung entgegenstehen oder die Erledigung des Auftrags nicht mehr erforderlich ist. Zur Erledigung von Aufträgen kann das Institut des Bewertungsausschusses Verträge mit Dritten (Unteraufträge) mit einem Auftragsvolumen von mehr als EUR 20.000,- netto und bis zu einem Auftragsvolumen von EUR 50.000,- netto nur mit Zustimmung des Arbeitsausschusses des ergänzten Bewertungsausschusses und mit einem Auftragsvolumen von über EUR 50.000,- netto nur mit Zustimmung des ergänzten Bewertungsausschusses schließen. Bei der Erteilung von Unteraufträgen hat das Institut des Bewertungsausschusses die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen des Geschäftsführers des Instituts des Bewertungsausschusses bleiben unberührt.

§ 17

Aufgaben des Instituts des Bewertungsausschusses

- (1) Die Vorbereitung der Beschlüsse des ergänzten Bewertungsausschusses sowie des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses im Rahmen des § 15 Abs. 2 durch das Institut des Bewertungsausschusses besteht in der Vorlage von Materialien (Ergebnisbewertungen, Entwürfe für Beschlüsse, Vorschläge für Entscheidungen). Das Institut des Bewertungsausschusses kann seine Entwürfe den Arbeitsausschüssen und dem ergänzten Bewertungsausschuss vorlegen.

- (2) Wird das Institut des Bewertungsausschusses auf Weisung und nach Weisung des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 87 Abs. 6 Satz 5 SGB V tätig, unterrichtet der Geschäftsführer des Instituts des Bewertungsausschusses die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft über die Weisung und deren Inhalt. Die Arbeitsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses sind der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wird das Institut des Bewertungsausschusses auf Weisung und nach Weisung des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 87 Abs. 6 Satz 6 SGB V tätig, unterrichtet der Geschäftsführer des Instituts des Bewertungsausschusses die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft darüber, dass eine Weisung erfolgt ist und welcher Bedarf an Sach- und Personalmitteln sich aus der Weisung voraussichtlich ergibt.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen des Instituts des Bewertungsausschusses

Vertreter des ergänzten Bewertungsausschusses, der Arbeitsausschüsse sowie Vertreter von Arbeitsgruppen können nach Bestimmung durch den ergänzten Bewertungsausschuss an Sitzungen des Instituts des Bewertungsausschusses teilnehmen.

VII. Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit

§ 19

Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit richtet sich nach § 87 Abs. 6 SGB V. Die dort geregelten Vorlagepflichten sind nach Abstimmung mit dem ergänzten Bewertungsausschuss oder seinen Arbeitsausschüssen durch die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses zu erfüllen.
- (2) Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit können an den Sitzungen des ergänzten Bewertungsausschusses, seiner Ausschüsse oder des Instituts des Bewertungsausschusses oder eines durch das Bundesgesundheitsministerium für Gesundheit beauftragten Dritten teilnehmen. Dasselbe gilt für Arbeitsgruppen, welche von diesen Gremien gebildet worden sind.

VIII. Datenstelle, Datenschutz

§ 20

Externe Datenstelle

- (1) Die gemäß § 87 Abs. 3f Satz 4 SGB V durch den Bewertungsausschuss beauftragte Datenstelle wird im Umfang der Regelungen dieser Geschäftsordnung auch für den ergänzten Bewertungsausschuss tätig.

- (2) Der ergänzte Bewertungsausschuss entscheidet im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach §§ 87 und 116b Abs. 6 Satz 8 und 9 SGB V jeweils über die Datengrundlage und die Auswertungsaufträge. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Leistungsbeschreibungen kann der ergänzte Bewertungsausschuss auf eine Arbeitsgruppe übertragen, die in seinem Auftrag tätig wird.
- (3) Für die im Zusammenhang mit den Auswertungen vorgehaltenen Daten oder Teildatenmengen bestimmt der ergänzte Bewertungsausschuss jeweils mit Verbindlichkeit für die Datenstelle, den GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie das Institut des Bewertungsausschusses, ob und welche Mitarbeiter beauftragt und befugt werden, an den Auswertungen mitzuwirken. Zu diesem Zweck bestimmt der ergänzte Bewertungsausschuss durch Beschluss entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen. Dasselbe gilt für eventuell hinzugezogene Sachverständige oder Gutachter.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die vom ergänzten Bewertungsausschuss bereitgestellten und zu verarbeitenden Daten unterliegen dem Datenschutz. Die externe Datenstelle hat zu gewährleisten, dass eine Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der pseudonymisierten Daten ausschließlich für die vom ergänzten Bewertungsausschuss bestimmten Zwecke erfolgt. Dem Institut des Bewertungsausschusses soll der Zugriff auf die Daten der externen Datenstelle ermöglicht werden, welche es für die Durchführung der vom ergänzten Bewertungsausschuss oder einer dazu ermächtigten Arbeitsgruppe bestimmten Arbeiten benötigt. Datenverarbeitung, Qualitätssicherung und Auswertungen sind nach Vorgaben des ergänzten Bewertungsausschusses oder eines ermächtigten Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe durchzuführen.
- (2) Zur Wahrung von Verschwiegenheitspflichten und des Datenschutzes kann der ergänzte Bewertungsausschuss im Einzelfall Regelungen erlassen. Der Geschäftsführer des Instituts des Bewertungsausschusses hat die Mitarbeiter des Instituts des Bewertungsausschusses durch eine interne Weisung zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Wird die externe Datenstelle für den ergänzten Bewertungsausschuss tätig, sind die Dienstleistungen dieser Datenstelle durch den ergänzten Bewertungsausschuss oder eine dazu ermächtigte Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Instituts des Bewertungsausschusses im Einzelnen zu bestimmen. Die Dienstleistungen müssen Regelungen über Zugriffsrechte für die Benutzergruppen und die Rechteverwaltung nach Vorgaben des ergänzten Bewertungsausschusses enthalten. Ferner ist im Einzelnen das Dienstleistungsumfeld sowie die Systemadministration zu beschreiben.

IX. Sonstiges (Kosten, Vergabeverfahren)

§ 22 Kosten des ergänzten Bewertungsausschusses

- (1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft tragen die Kosten der von ihnen in die Ausschüsse entsandten Mitglieder und Stellvertreter sowie der nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassenen Personen.
- (2) Der unparteiische Vorsitzende und das weitere unparteiische Mitglied des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses sowie deren Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Sie erhalten darüber hinaus für sonstige Barauslagen und für ihren Zeitverlust sowie je abgeschlossenem Beschlussverfahren unter ihrer Beteiligung einen Pauschbetrag, dessen Höhe die Kassenärztliche Bundesvereinigung, der GKV-Spitzenverband und die Deutschen Krankenhausgesellschaft gemeinsam in einer Entschädigungsordnung vereinbaren. Diese Kosten sowie die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen in den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss werden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft je zu einem Drittel getragen.

§ 23 Vergabeverfahren

- (1) Dienstleistungsaufträge an Dritte (z. B. Sachverständige Dienstleister) vergibt der ergänzte Bewertungsausschuss durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft, welche in diesem Falle gemeinsam als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts handeln.
- (2) Vergibt der ergänzte Bewertungsausschuss durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft gemeinsam einen Auftrag, stehen die Rechte an dem Arbeitsergebnis der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gesamthänderisch zu. Dasselbe gilt bei einem Unterauftrag durch das Institut des Bewertungsausschusses nach § 16 Abs. 3. Wird die Finanzierung des jeweiligen Auftrages nicht zu gleichen Teilen von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft übernommen, verständigen sich die Auftraggeber vorab über die Aufteilung der Rechte an dem Arbeitsergebnis.
- (3) Verlangen Auftragnehmer von Dienstleistungsaufträgen des ergänzten Bewertungsausschusses die Geheimhaltung von Daten, so sind Regelungen zu treffen, die auch die Mitarbeiter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des GKV-Spitzenverbands und der Deutschen Krankenhausgesellschaft in entsprechende Verschwiegenheitspflichten einbinden.

X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustellung der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit rückwirkend zum 11. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung nach Absatz 1 gilt für alle laufenden Verfahren, Vorbereitungshandlungen sowie Beschlüsse unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 11. Mai 2016 außer Kraft.